

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer,
zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeinde-
vertretungen in der Deutschen Demokratischen
Republik am 15. Oktober 1950.**

Vom 21. August 1950

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 (GBl. S. 743) werden folgende Bestimmungen erlassen:

**Wahlverfahren für Wahlberechtigte
im Transportwesen**

Für alle Wahlberechtigten im Transportwesen, die ihr Wahlrecht am Wahltage, dem 15. Oktober 1950, in der Deutschen Demokratischen Republik nicht ausüben können, findet das gleiche Wahlverfahren Anwendung, wie es für Seeleute in Ziffer 38 der Durchführungsbestimmung vom 10. August 1950 zum Wahlgesetz (GBl. S. 749) festgelegt ist.

Das Wahlrecht kann in der Zeit vom 5. bis 20. Oktober 1950 ausgeübt werden.

Die Einrichtung besonderer Wahllokale für die Wahlberechtigten im Transportwesen wird für folgende Städte und Gemeinden festgelegt:

Cottbus, Hoyerswerda,
Frankfurt (Oder), Seddin.

Jeder Wahlberechtigte muß einen Wahlschein vorlegen, dessen Ausstellung nach Ziffer 14 der Durchführungsbestimmung zum Wahlgesetz zu regeln ist.

Berlin, den 21. August 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

**Anordnung
über die Einschränkung der Verwendung von
Holz im Gerüstbau.**

Vom 22. August 1950

Zur Einsparung von Bauholz und in Verbindung mit der Förderung fortschrittlicher Bauweisen wird bestimmt:

§ j

Die Errichtung von Außenstandgerüsten an Gebäuden und Bauwerken zur Ausführung von Bau-

arbeiten, die sich auch vom Gebäudeinnern durchführen lassen, wird hiermit untersagt. Bei der Ausführung von Bauwerken in Ziegelbauweise ist nur noch von innen zu mauern (d. h. über die Hand zu mauern). Dasselbe gilt für Bauausführungen in Ersatzbaustoffen mit einem der Ziegelbauweise ähnlichen Arbeitsvorgang.

§ 2

Die bestehenden Vorschriften über die Erstellung von Schutzgerüsten, Fanggerüsten, Schutzabdeckungen, Schutzdächern bleiben gültig. Diese Rüstungen sind unter Ausnutzung im Gebäudeinnern befindlicher Konstruktionsteile, wie Gerüst-, Balken- oder Trägerlagen, unter sparsamster Holzverwendung zu erstellen.

§ 3

Außenstandgerüste (Arbeitsgerüste) dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Natursteinbauten) mit Zustimmung der für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde erstellt werden und müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 4

Ausgenommen von dem Verbot nach obigem § 1 sind leichte Gerüste für Unterhaltungs- und Putzarbeiten an Gebäuden und Bauwerken und als Schutz- und Arbeitsgerüst für Klempner, Dachdecker, Maler usw.

§ 5

Alle dieser Anordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 71 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften 36 für Hoch- und Tiefbau, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 22. August 1950

Ministerium für Aufbau

I. V.: Dr. v. Stolzenberg
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentral Verordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN OII, MICHAELKIRCHSTRASSE 17